

**Ausgabe Nr. 04/2022  
vom 24. Mai 2022**

## Inhalt

<b>Richtlinie zur Vergabe von Zukunftsstipendien aus dem Zukunftsfonds für internationale Studieninteressierte und internationale Studierende an der Universität Osnabrück</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 351. Sitzung am 19.04.2022)</i>	<b>543</b>
<b>Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 350. Sitzung am 31.03.2022)</i>	<b>547</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 351. Sitzung am 19.04.2022)</i>	<b>579</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 347. Sitzung am 15.02.2022)</i>	<b>588</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 347. Sitzung am 15.02.2022)</i>	<b>597</b>
<b>Memorandum of Understanding between Osnabrück University, Department of Textile Studies, Osnabrück (Germany) and Textile Research Centre, Leiden (Netherlands)</b>	<b>605</b>

## **Impressum**

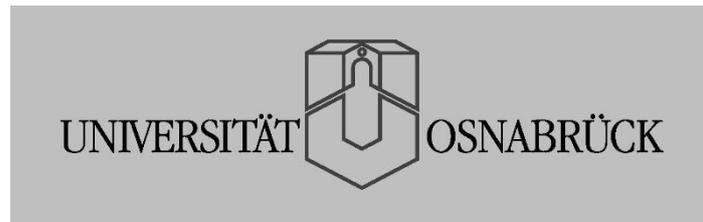
### **Herausgeber:**

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE  
ZUR VERGABE VON ZUKUNFTSSTIPENDIEN  
AUS DEM ZUKUNFTSFONDS FÜR  
INTERNATIONALE STUDIENINTERESSIERTE  
UND INTERNATIONALE STUDIERENDE  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der  
351. Sitzung des Präsidiums am 19.04.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 543

**INHALT:**

---

§ 1	Gegenstand .....	545
§ 2	Vergabekommission .....	545
§ 3	Verfahren .....	545
§ 4	Auswahlkriterien .....	546
§ 5	Bewilligung .....	546
§ 6	Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung .....	546
§ 7	In-Kraft-Treten .....	546

## § 1 Gegenstand

- (1) Mit finanzieller Unterstützung der Universitätsgesellschaft Osnabrück e. V. wird ein Zukunftsfonds eingerichtet. Aus diesem Zukunftsfonds vergibt die Universität Osnabrück Stipendien an internationale Studieninteressierte und internationale Studierende, die ein Studium an der Universität Osnabrück unmittelbar anstreben oder bereits durchführen.
- (2) Für die administrative Abwicklung des Stipendienprogramms ist das International Office zuständig.
- (3) Wesentliches Ziel der Stipendienlinie ist es, internationalen Studieninteressierten den Weg an die Universität zu ebnen, internationalen Studierenden die Fokussierung auf das Studium an der Universität Osnabrück zu ermöglichen und so die Anzahl und den Erfolg der internationalen Studierenden an der Universität Osnabrück zu erhöhen.
- (4) Die Stipendien sind für Studieninteressierte und Studierende gedacht, die über keine öffentliche Förderung seitens Dritter (z.B. DAAD, ERASMUS) für den gleichen Zweck verfügen können.

## § 2 Vergabekommission

- (1) Das International Office richtet eine Vergabekommission ein, die die Entscheidung zur Vergabe der Stipendien nach den in § 4 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien trifft. Dieser gehören die Leitung des International Office, der International Student & Scholar Advisor sowie mindestens ein\*e weitere Mitarbeiter\*in des International Office an.
- (2) Die Entscheidungen der Vergabekommission werden in einem Protokoll festgehalten.

## § 3 Verfahren

- (1) Die Zukunftsstipendien werden für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vergeben. Ein Zukunftsstipendium besteht aus einem monatlichen Stipendium von max. 500 € zur Deckung studienrelevanter Kosten (z.B. Bücher, Bewerbungskosten, Semestergebühren, etc.).
- (2) Die Auszahlung erfolgt am Stück als einmalige Überweisung nach Bewilligung durch die Vergabekommission. Das Stipendium ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Das Stipendium darf weder von einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung noch von einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Antragsberechtigt sind (1) internationale Studieninteressierte, die ein Studium an der Universität Osnabrück unmittelbar anstreben und (2) internationale Studierende, die bereits in einem Studiengang der Universität Osnabrück immatrikuliert sind. Weitere Einschränkungen im Hinblick auf die Antragsberechtigung (z.B. durch die Zweckbindung der Mittel als Folge eines Spendenaufrufs) sind möglich und sind jederzeit zu beachten. Eine etwaige Zweckbindung wird von der Universitätsgesellschaft e.V. oder anderen mittelgebenden Institutionen im Rahmen der Bereitstellung der Mittel kommuniziert. Nicht antragsberechtigt sind Studieninteressierte oder Studierende, die für den beantragten Förderzeitraum bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhalten.
- (4) Die Vergabe der Stipendien setzt einen Antrag der Studieninteressierten und Studierenden voraus. Anträge können laufend an das International Office gerichtet werden. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören ein Antragsformular, ein Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben. Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen, ebenso wie das Bewerbungsverfahren können seitens des International Office verändert werden. Dies muss öffentlichkeitswirksam über die Website der Universität Osnabrück kommuniziert werden.
- (5) Die Vergabekommission trifft sich mindestens einmal im Semester, um eingegangene Anträge zu begutachten. Nach Eingang einer Bewerbung führt die Vergabekommission eine Entscheidung innerhalb von maximal drei Monaten herbei. Die Entscheidung über die Vergabe, Höhe und Dauer der Stipendien trifft die Vergabekommission im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

- (6) Die Universität Osnabrück verpflichtet sich, die im Rahmen der Bewerbung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich für die Auswahl und gegebenenfalls zum Zweck der Gewährung eines Stipendiums zu verarbeiten.

#### **§ 4 Auswahlkriterien**

Folgende Kriterien sind für die Auswahl der erfolgreichen Bewerber\*innen entscheidend:

- Persönliche Motivation
- Zu erwartende Wirkung des Stipendiums auf den Studienerfolg
- Bisherige akademische Leistungen (sofern vorhanden)
- Ehrenamtliches Engagement (sofern vorhanden)
- Persönliche Notsituation verursacht durch kriegerische Auseinandersetzung im Herkunftsland

#### **§ 5 Bewilligung**

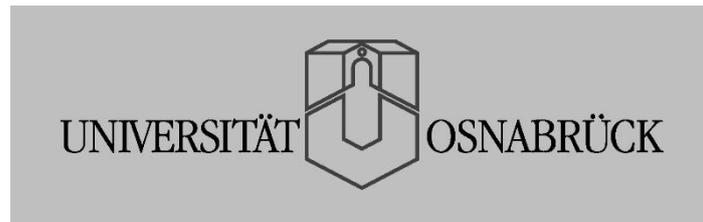
- (1) Die Universität Osnabrück bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Auswahlentscheidung der Vergabekommission.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt mittels eines schriftlichen Bewilligungsbescheides und umfasst die Entscheidung über die Förderungsdauer.
- (3) Die geförderten Studieninteressierten und Studierenden erklären sich mit der Annahme des Stipendiums bereit, der Universitätsgesellschaft Osnabrück e. V. und der Universität Osnabrück über ihre Erfahrungen zu berichten falls dieses gewünscht wird oder eine Einladung hierzu ausgesprochen wird.

#### **§ 6 Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung**

Die Universität Osnabrück kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe der §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung auch mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund zurücknehmen bzw. widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Nach Beschlussfassung des Präsidiums tritt diese Richtlinie am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der  
224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 18.12.2013  
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014  
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 417

Änderung beschlossen in der  
265. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 03.06.2020  
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 25.11.2020  
genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 94

Änderung beschlossen in der  
276. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 08.12.2021  
befürwortet in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 09.03.2022  
genehmigt in der 350. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 547

**INHALT:**

---

§ 1	Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende .....	549
§ 2	Zweck der Prüfung .....	549
§ 3	Hochschulgrad.....	549
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums .....	549
§ 5	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	550
§ 6	Prüfungsausschuss .....	551
§ 7	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	552
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	552
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch .....	552
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	553
§ 11	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen .....	553
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit.....	553
§ 13	Masterarbeit.....	554
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	554
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	555
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung .....	555
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte .....	555
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	556
§ 19	Schutzvorschriften .....	556
§ 20	In-Kraft-Treten .....	557
	Anlage 1: Modulkatalog .....	558
	Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen .....	569
	Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung .....	570
	Anlage 4: Diploma Supplement .....	571

## § 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende

<sup>1</sup>Der zweisemestrige Studiengang LL.M. Deutsches Recht hat das Ziel, grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts zu vermitteln. <sup>2</sup>Zudem sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, so dass diese selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. <sup>3</sup>Weiterhin soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums „Deutsches Recht“.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

## § 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Deutsches Recht für ausländische Studierende (abgekürzt LL.M.).
- (2) <sup>1</sup>Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. <sup>2</sup>Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. <sup>2</sup>Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt.

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

Modul	LP	SWS	Semester	Prüfungen
Grundmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	4	1	Ja
Grundmodul 2 LL.M. deutsches Recht	12	8	1	Ja
Spezialisierungsmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	6	1	Ja
Spezialisierungsmodul 2 LL.M. deutsches Recht	15	6	2	Ja
Masterarbeit LL.M. deutsches Recht	15	-	2	-
	<b>60</b>	<b>24</b>		

- (3) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.

## § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. <sup>2</sup>In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 3) und mündliche Prüfungen (Absatz 4) sowie Seminararbeiten (Absatz 5). <sup>3</sup>Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium (Absatz 6), können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>6</sup>Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>7</sup>Ein Anspruch auf Abhalten der Prüfung über Videotelefonie besteht nicht. <sup>8</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>9</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Im mündlichen Kurzvortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. <sup>2</sup>Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>Die Seminararbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die schriftliche Leistung soll in der Regel einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. <sup>3</sup>Sie wird durch einen Kurzvortrag von maximal 15 Minuten ergänzt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
- (6) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu absolvieren.
- (7) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss veröffentlichten Fristen anzumelden. <sup>2</sup>Das Verfahren zur Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.
- (8) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (9) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen mit den tragenden Erwägungen ist in die Prüfungsakten aufzunehmen. <sup>2</sup>Erfolgt die Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung so ist dem Prüfling auf Antrag eine Begründung mitzuteilen.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
  - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 lit. a) und b), anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. <sup>3</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## § 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>5</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. <sup>2</sup>Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 6 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Deutsches Recht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Krankheit offenkundig ist. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>7</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt

die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:
  - 16 – 18 sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
  - 13 – 15 gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
  - 10 – 12 voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
  - 7 – 9 befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
  - 4 – 6 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
  - 1 – 3 mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
  - 0 ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)
- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

## § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung.
- (3) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfling. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine nicht bestandene Seminarleistung kann einmal durch eine weitere Seminararbeit wiederholt werden.

## § 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllt und
  2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Deutsches Recht eingeschrieben ist.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 2 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

### § 13 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von zur Prüfung befugten Personen nach dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel sechs Wochen verlängert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. <sup>5</sup>Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

### § 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
  - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Absatz 2 und der anschließenden Division dieser Summe durch 60. <sup>2</sup>Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.

- (4) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	voll befriedigend
6,50 – 08,99	befriedigend
4,00 – 06,49	ausreichend
1,50 – 03,99	mangelhaft
0 – 01,49	ungenügend

## § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (Anlage 4) näher erläutert.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterprüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) <sup>1</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis, sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

**Anlage 1: Modulkatalog**

Identifizier	<b>JURA DR GM 1</b>
Modultitel	<b>Einführung in das deutsche Recht</b>
Englischer Modultitel	<b>Introduction to German Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p>Grundverständnis und Grundkenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnis der Besonderheiten des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen; Aufbau der deutschen Rechtsordnung; Abgrenzung der Teilrechtsgebiete; Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation in Deutschland;</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> <p>Die zweite Komponente vermittelt zusätzlich die Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung bezogen auf das gewählte Rechtsgebiet.</p>
Inhalte	<p><b>Komponente 1: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Juristen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>- Besonderheiten des deutschen Rechts</li> <li>- Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation</li> </ul> <p><b>Komponente 2: Europäische Rechtsgeschichte</b></p> <p>Kenntnis der Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute</p> <p>Die Vorlesung zeichnet die Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des <i>ius commune</i> im Mittelalter über das Auseinanderfallen in nationale Rechtsordnungen bis zum ersten Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufgesetzbuchs nach. Damit werden die Grundlagen für ein vertieftes Verständnis des geltenden Rechts als Teilbereich und Etappe der europäischen Rechtsgeschichte gelegt.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Komponente 1: Vorlesung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende (5 LP)</p> <p>Komponente 2: Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte (4 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Prüfung bestehend aus: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.)</p> <p>Komponente 2: mündliche Prüfung (max. 20 Min) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.)</p>
Prüfungsanforderungen	<p><b>Komponente 1:</b> Es werden die in der Komponente 1 vermittelten Qualifikationen geprüft.</p> <p><b>Komponente 2:</b> Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.</p>
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote aus Note der Prüfungsleistung der Komponente 1 und Note der Prüfungsleistung der Komponente 2

Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB10

Identifizier	<b>JURA DR GM 2</b>
Modultitel	<b>Grundlagen des deutschen Rechts</b>
Englischer Modultitel	<b>Fundamentals of German Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><b>Komponente 1:</b> Kenntnis der Entwicklung der deutschen Verfassungsordnungen von den Reichsgrundgesetzen bis zur Zeit des Nationalsozialismus Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p><b>Komponente 2:</b> Grundverständnis des deutschen Verfassungsrechts und der deutschen Staatsorganisation; Grundkenntnisse im Europarecht; Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft allgemein und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundkenntnisse der juristischen Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion verschiedener juristischer Texte (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen; Befähigung zum juristischen Diskurs mit Kommiliton*innen sowie Dozent*innen. Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts.</p>
Inhalte	<p><b>Komponente 1:</b> Die Vorlesung beginnt mit den Reichsgrundgesetzen. Weitere Schwerpunkte bilden die preußische Reformbewegung, der Deutsche Bund, Vormärz und März-Revolution (1848). Weiterhin werden die deutsche Einigung (1871) und die Verfassungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik behandelt. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem bildet den Abschluss der Vorlesung.</p> <p><b>Komponente 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip, Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation, Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft, Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt, Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen), objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte)</li> <li>- Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung</li> <li>- 16 Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen, ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte; Europarecht: Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union, Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof, Rechtsquellen des Unionsrecht:</li> </ul>

	- Europäischer Rechtsschutz - Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt Tutorium: Auf der Grundlage der Vorlesung Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung: Verfassungsgeschichte (4 LP) Komponente 2: Vorlesung Grundlagen Staats- und Europarecht und Tutorium zum Staats- und Europarecht (8 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS (2 SWS + 4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: keine Prüfung Komponente 2: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oderein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.)
Prüfungsanforderungen	1. Komponente: -- 2. Komponente: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung von Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z1</b>
Modultitel	<b>Schuldrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Law of Obligations</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	Kenntnisse im deutschen Delikts- und Bereicherungsrecht sowie im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag  Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Inhalte	- Deliktsrecht - Bereicherungsrecht - Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2. Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Ö1</b>
Modultitel	<b>Allgemeines Verwaltungsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>General Administrative Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts

Qualifikationsziele	Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht</li> <li>- Verwaltungsorganisation</li> <li>- Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung</li> <li>- Verwaltungsverfahren</li> <li>- Verwaltungsvollstreckung</li> <li>- Verwaltungsgerichtsordnung</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht</li> <li>2. Arbeitsgemeinschaft Allg. Verwaltungsrecht</li> </ol>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Im Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR S1</b>
Modultitel	<b>Strafrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Criminal Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Strafrechtsdogmatik Kenntnis des Allgemeinen Teils des StGB, Kenntnis der Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des Strafrechts</li> <li>- Deliktsaufbau</li> <li>- Zurechnungslehre</li> <li>- Rechtsfertigungs- und Entschuldigungsgründe</li> <li>- Versuchsstrafbarkeit</li> <li>- Täterschaft- und Teilnahme</li> <li>- Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte</li> <li>- Methodenlehre im Strafrecht</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Strafrecht I</li> <li>2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I</li> </ol>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z2a</b>
Modultitel	<b>Europäisches und Internationales Privatrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>European and International Private Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u>          Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts,          Kenntnisse der allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public)</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u>          Grundkenntnisse des außervertraglichen Schuldrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u>          Kenntnis der Grundstrukturen verschiedener Rechtskreise Kenntnis der Methodik zur Bearbeitung von rechtsvergleichenden Fragestellungen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u> Kenntnis der Rechtsgeschichte ab 1900 sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitensunter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u>          Kenntnisse des Internationales Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts          Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u>          Überblick über das außervertragliche Schuldrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Bücher V, VI und VII des Draft Common Frame of Reference</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u>          Überblick über die Grundstrukturen der verschiedenen Rechtskreise Methodik für die rechtsvergleichende Untersuchung spezieller Fragen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u>          - Vermittlung der juristischen Zeitgeschichte ab 1900          - aktuelle Forschungsperspektive der Juristischen Zeitgeschichte          - aktuelle Gegenwartsfragen wie die Entstehung von Sonderprivatrechten, die Folgen des Nationalsozialismus für die weitere Rechtsentwicklung, die Herausbildung der EU und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Konstitutionalisierung des Privatrechts,          insbesondere auch durch nationale wie europäische Grundrechte, sowie die Entwicklung des Interventionsstaats</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Internationales Privatrecht II,</li> <li>2. Vorlesung Europäisches Privatrecht III,</li> <li>3. Vorlesung Rechtsvergleichung,</li> <li>4. Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte IV</li> <li>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</li> </ol>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester

Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Z2b</b>
Modultitel	<b>Wirtschaftsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Business Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u>  Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen</p> <p><u>2. Handelsrecht</u>  Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute, Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen</p> <p><u>3. Bankrecht</u>  Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften  Kenntnis der Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>4. Insolvenzrecht</u>  Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> <p><u>5. Rechts des Unternehmenskaufs</u>  Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf  Grundverständnis der sich ergebenden Rechtsprobleme  sowie bei 1.-5.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u>  - BGB-Gesellschaft, oHG, KG  - Körperschaften im Überblick: GmbH, Aktiengesellschaft, Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft  - GmbH &amp; Co. KG, stille Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick  - Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht</p> <p><u>2. Handelsrecht</u>  - Grundlagen des Handelsrechts  - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft  - Handelsgesellschaften als Kaufleute  - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters  - Prokura und Handlungsvollmacht  - Handelsvertreter  - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtswerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besonderheiten des Handelskaufs, insbesondere Mängelhaftung beim Handelskauf und Rücklast</li> <li>- Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts</li> </ul> <p><u>3. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens</li> <li>- Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken</li> <li>- Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts</li> <li>- privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken, Bankkonto, Zahlungsverkehr</li> </ul> <p><u>4. Insolvenzrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</li> <li>- Ziele des Insolvenzverfahrens</li> <li>- Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens</li> <li>- Aufgaben des Insolvenzverwalters</li> </ul> <p><u>5. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Share Deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen)</li> <li>- Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs</li> <li>- typische Vertragsklauseln</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung Gesellschaftsrecht</li> <li>2. Vorlesung Handelsrecht</li> <li>3. Vorlesung Bankenrecht</li> <li>4. Vorlesung Insolvenzrecht</li> <li>5. Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs</li> </ol> <p>Seminar in einem der in 1.-5. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Ö2a</b>
Modultitel	<b>Besonderes Verwaltungsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Special Administrative Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u> Grundkenntnisse des Gefahrenabwehrechts Grundkenntnisse des Staatshaftungsrecht</li> <li><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u> Grundkenntnisse des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrecht; Bauleitpläne Grundkenntnisse des niedersächsischen Kommunalrechts</li> <li><u>3. Umweltrecht II</u> Grundkenntnisse in ausgewählten Materien des Besonderen Umweltrechts</li> <li><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u> Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts in ausgewählten europäischen Ländern Sowie bei 1.-4. : Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.</li> </ol>

<p>Inhalte</p>	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenzen</li> <li>- Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden</li> <li>- Gefahrenbegriff</li> <li>- Polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet</li> <li>- Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer)</li> <li>- Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit)</li> <li>- Polizei- und ordnungsbehördliche Verordnungen</li> <li>- Vollstreckungsrecht</li> <li>- Entschädigungsansprüche des Bürgers</li> </ul> <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan</li> <li>- Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbesondere Flächennutzungsplan und Bebauungsplan)</li> <li>- Bauplanungsrecht</li> <li>- Bauordnungsrecht</li> <li>- Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen</li> <li>- Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht</li> <li>- Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung</li> <li>- Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände</li> <li>- Verbandskompetenz</li> <li>- Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</li> <li>- Einwohner und Bürger</li> <li>- Kommunale Organe und Kompetenzen</li> <li>- Kommunale Satzungen</li> <li>- Kommunale öffentliche Einrichtungen:</li> <li>- Wirtschaftliche Betätigung der Kommune</li> <li>- Kommunalaufsicht</li> </ul> <p><u>3. Umweltrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfall-/ Kreislaufwirtschaftsrecht,</li> <li>- Wasserrecht,</li> <li>- Bodenschutzrecht,</li> <li>- Umweltenergierecht</li> </ul> <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u></p> <p>Einführung in die Verwaltungsrechtsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Spanien und in allgemeine Fragen der Verwaltungsrechtsvergleichung</p>
<p>Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>1. Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht                  2. Vorlesung Baurecht- und Kommunalrecht                  3. Vorlesung Umweltrecht II                  4. Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung                  Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>15 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>1 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jedes Sommersemester</p>
<p>Art der studienbegleitenden Prüfung</p>	<p>Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.</p>
<p>Berechnung der Modulnote</p>	<p>Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.</p>
<p>Bestehensregelung für dieses Modul</p>	<p>-</p>

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR Ö2b</b>
Modultitel	<b>Vertiefung Staatsrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Constitutional Law</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Grundrechte</u> Kenntnis der allgemeinen Lehren der Grundrechtsdogmatik und der Einzelgrundrechte</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Kenntnis der Grundzüge der Verfassungsordnungen ausgewählter europäischer Staaten</p> <p><u>3. Allgemeine Staatslehre</u> Kenntnis der verfassungstheoretischen Grundlagen des modernen Staates sowie bei 1.-3.: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Grundrechte</u> - Allgemeine Grundrechtslehren; - die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes; - Verfassungsbeschwerde; - Aufbau einer Grundrechtsklausur</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz und in allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs</p> <p><u>3. Allgemeine Staatslehre</u> - Grundstrukturen politischer Herrschaft - Entstehung des Staates, Staatsfunktionen, Staatsformen, Staatsbegriff - Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaats</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Grundrechte</p> <p>2. Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung</p> <p>3. Vorlesung Allgemeine Staatslehre</p> <p>4. Seminar in einem der in 1.-3. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR S2</b>
Modultitel	<b>Vertiefung Strafrecht</b>
Englischer Modultitel	<b>Criminal Law II</b>
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Einführung in das Strafprozessrecht</u> Grundkenntnisse des Strafverfahrensrechts</p> <p><u>2. Strafprozessuales Ermittlungsverfahren</u> Vertiefung der Kenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren</p>

	<p><u>3. Transnationales Strafrecht</u>                  Kenntnisse des transnationalen Strafrechts und des Strafanwendungsrechts, Kenntnisse der europäischen und internationalen Strafverfolgung</p> <p><u>4. Strafrecht II</u>                  Kenntnisse der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme, sowie den sogenannten Nichtvermögensdelikten, den Delikten gegen die Freiheit der Person, Beleidigungsdelikte und Brandstiftung; Kenntnisse der Straftaten gegen die Rechtspflege und Straßenverkehrsdelikte.                  sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Einführung in das Strafprozessrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsquellen des Strafverfahrens</li> <li>- Übersicht über die Prozessmaximen</li> <li>- Begriff der prozessualen Tat</li> <li>- der Beschuldigte und seine Verfahrensstellung</li> <li>- Funktion und Verfahrensstellung des Verteidigers</li> <li>- Staatsanwaltschaft und Polizei: Kompetenzen, Funktion und Bedeutung im Strafverfahren</li> <li>- Zwangsmaßnahmen</li> <li>- Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anklage und Zwischenverfahren</li> <li>- Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen</li> <li>- Beweisrecht</li> <li>- verbotene Vernehmungsmethoden</li> <li>- Berufung und Revision</li> <li>- Rechtskraft und Wiederaufnahme</li> <li>- Besondere Verfahrensarten (z.B. Strafbefehlsverfahren)</li> </ul> <p><u>2. Strafprozessuales Ermittlungsverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweck, Einleitung und Verlauf des Ermittlungsverfahrens</li> <li>- Problem sog. „Vorermittlungen“</li> <li>- Aufgaben und Rechte von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung</li> <li>- Einsatz von verdeckten Ermittlern</li> <li>- Rechtsmittel wie Haftprüfung und Haftbeschwerde</li> </ul> <p><u>3. Transnationales Strafrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung von vertieften Kenntnissen im Transnationalen Strafrecht</li> <li>- Strafanwendungsrecht des StGB</li> <li>- Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung</li> <li>- Grundlagen zum europäischen Haftbefehl</li> </ul> <p><u>4. Strafrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Täterschaft</li> <li>- Teilnahme</li> <li>- „Nichtvermögensdelikte“, insbesondere die Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte,</li> <li>- Delikte gegen die Freiheit, Beleidigungsdelikte, Brandstiftung sowie Straftaten gegen die Rechtspflege und die Straßenverkehrsdelikte</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Einführung in das Strafprozessrecht                  2. Vorlesung Strafprozessuales Ermittlungsverfahren                  3. Vorlesung Transnationales Strafrecht                  4. Vorlesung Strafrecht II                  Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 10

Identifizier	<b>JURA DR</b>
Modultitel	<b>Masterarbeit</b>
Englischer Modultitel	<b>Master Thesis</b>
Modulbeauftragte/r	Alle Lehrenden
Qualifikationsziele	Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit auf Masterniveau unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstellen.
Inhalte	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. Ferner gilt grundsätzlich: Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 2. Semester geschrieben werden. Ihre Bearbeitungszeit ist auf sechs Wochen begrenzt. Die Masterarbeit wird von hauptamtlichen Lehrenden, die in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Master-Programms vertreten sind, betreut. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 45 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit. Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen, wenn mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	15 LP (=450 Std.)
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	-
Angebotsturnus	Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden.
Veranstaltungsformen	-
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Masterarbeit
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	Note der Masterarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Bewertung der Arbeit durch den Prüfer mit mindestens 4,0
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Rechtswissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LLM Deutsches Recht</li> </ul>
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum LLM Deutsches Recht. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 45 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus.

## Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

### A. Lehrmodule und –veranstaltungen

#### A.1 Grundmodul 1: Einführung in das deutsche Recht (9 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende mit studienbegleitender Prüfung (5 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Europäische Rechtsgeschichte I mit studienbegleitender Prüfung (4 ECTS)

#### A.2 Grundmodul 2: Grundlagen des deutschen Rechts (12 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Verfassungsgeschichte (4 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:  
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Grundlagen Staats- und Europarecht und Tutorium zum Staats- und Europarecht mit studienbegleitender Prüfung (8 ECTS)

#### A.3 Spezialisierungsmodul 1 (9 ECTS)

- Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils studienbegleitender Prüfung abhängig von der gewählten Spezialisierung:  
Im Spezialisierungsmodul Z 1 (Schuldrecht): Gesetzliche Schuldverhältnisse und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)  
Im Spezialisierungsmodul Ö 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht): Allgemeines Verwaltungsrecht und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)  
Im Spezialisierungsmodul S 1 (Strafrecht): Strafrecht I und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

#### A.4 Spezialisierungsmodul 2 (15 ECTS)

Abhängig von der gewählten Spezialisierung: Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS (6 ECTS) und Teilnahme an einem Seminar mit studienbegleitender Prüfung in Form einer Seminararbeit und einem Kurzvortrag (9 ECTS)

Im Spezialisierungsbereich Privatrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Z2a (Europäisches und Internationales Privatrecht):  
Internationales Privatrecht II, Europäisches Privatrecht III, Rechtsvergleichung, Europäische Rechtsgeschichte IV
- Spezialisierungsmodul Z2b (Wirtschaftsrecht):  
Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, Recht des Unternehmenskaufs, Deutsches und Europäisches Kartellrecht

Im Spezialisierungsbereich Öffentliches Recht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Ö2a (Besonderes Verwaltungsrecht):  
Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- und Kommunalrecht, Umweltrecht II, Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung
- Spezialisierungsmodul Ö2b (Vertiefung Staatsrecht):  
Grundrechte, Europäische Verfassungsvergleichung, Allgemeine Staatslehre

Im Spezialisierungsbereich Strafrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul S2 (Vertiefung Strafrecht):  
Strafrecht II, Einführung in das Strafprozessrecht, Strafprozessuales Ermittlungsverfahren, Transnationales Strafrecht

**Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung**

– Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsches Recht –

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung bestanden.

**Fachprüfungen****Note**

Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende

\_\_\_\_\_

Europäische Rechtsgeschichte II (*bitte wählen*) \_\_\_\_\_

Grundlagen Staats- und Europarecht

\_\_\_\_\_

Spezialisierungsmodul 1 (*bitte genau bezeichnen*)

\_\_\_\_\_

Spezialisierungsmodul 2 (*bitte genau bezeichnen*)

\_\_\_\_\_

Masterarbeit (Thema: *bitte angeben*)

\_\_\_\_\_

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den...

---

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

## **Anlage 4: Diploma Supplement**

Zu § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht



---

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

99.99.9999 in Musterstadt (Musterland)

1.4 Matrikelnummer

999999

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad

Master of Laws, LL.M.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Deutsches Recht

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften

Universität in staatlicher Verantwortung

2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss einschließlich Masterarbeit.

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren

60 ECTS Punkte und 1 Jahr

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum zweisemestrigen Masterstudiengang Deutsches Recht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat,

oder

b) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von 180 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat, sofern ergänzend sonstige auf den Studiengang vorbereitende und als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. <sup>2</sup>Insbesondere können bis zu 60 Leistungspunkte aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr vorliegt.

<sup>3</sup>Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 und 3 nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) festgestellt. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit einer Note abgeschlossen wurde, die zu den besten 50 % des jeweiligen Prüfungszeitraums gehört.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

#### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

##### 4.1 Studienform

Vollzeit

##### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

##### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche

- (Wahl-)Pflichtbereich mit einem Anteil von 45 ECTS-Punkten,  
und
- Masterarbeit mit einem Anteil von 15 ECTS-Punkten.

##### 4.4 Notensystem und Hinweis zur Vergabe von Noten

„sehr gut“ (16 – 18 Punkte)	eine besonders hervorragende Leistung
„gut“ (13 -15 Punkte)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„voll befriedigend“ (10 – 12 Punkte)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
„befriedigend“ (7 – 9 Punkte)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“ (4 – 6 Punkte)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
„nicht ausreichend“ (unter 4 Punkte)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

##### 4.5 Gesamtnote und Notenreferenz

**Erreichte Abschlussnote: „befriedigend“**

	Fach xx
Kohortengröße (Anzahl Fachabsolvent*innen)	
Durchschnittsnote der Kohorte	
Die Kohorte ist die jeweilige Gesamtheit aller Absolvent*innen der letzten sechs Semester vor dem Semester des erfolgreichen Abschlusses des Studienfaches. Die einzelnen Kohorten sind gültig für den Abschluss xx.	
Zeitraum der Kohorte	xxSemester xxxx/xxxx bis xxSemester xxxx/xxxx

Deutsche Note	Anzahl Absolvent*innen	Prozentualer Anteil je Notenstufe
sehr gut		
gut		
befriedigend		
ausreichend		
<b>Gesamt*</b>		

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master Abschluss berechtigt zur Aufnahme einer Promotion.

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Master Abschluss befähigt Absolvent\*innen sowohl für die universitäre und außeruniversitäre Forschung als auch für eine Vielzahl von praktischen Anwendungsfeldern.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

### 6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Universität und zum Studium:

[www.uni-osnabrueck.de](http://www.uni-osnabrueck.de)

Zu den Prüfungsordnungen:

[www.uni-osnabrueck.de/studium/im-studium/zugangs-zulassungs-und-pruefungsordnungen/](http://www.uni-osnabrueck.de/studium/im-studium/zugangs-zulassungs-und-pruefungsordnungen/)

Informationen zu Akkreditierung des Studiengangs befinden sich auf der Website des Akkreditierungsrats:

[antrag.akkreditierung.de/](http://antrag.akkreditierung.de/)

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

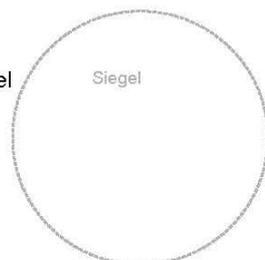
Urkunde über die Verleihung des Grades vom 22.22.2222

Prüfungszeugnis vom 22.22.2222

Transkript vom 22.22.2222

Datum der Zertifizierung: 22.22.2222

Offizieller Stempel/Siegel



Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

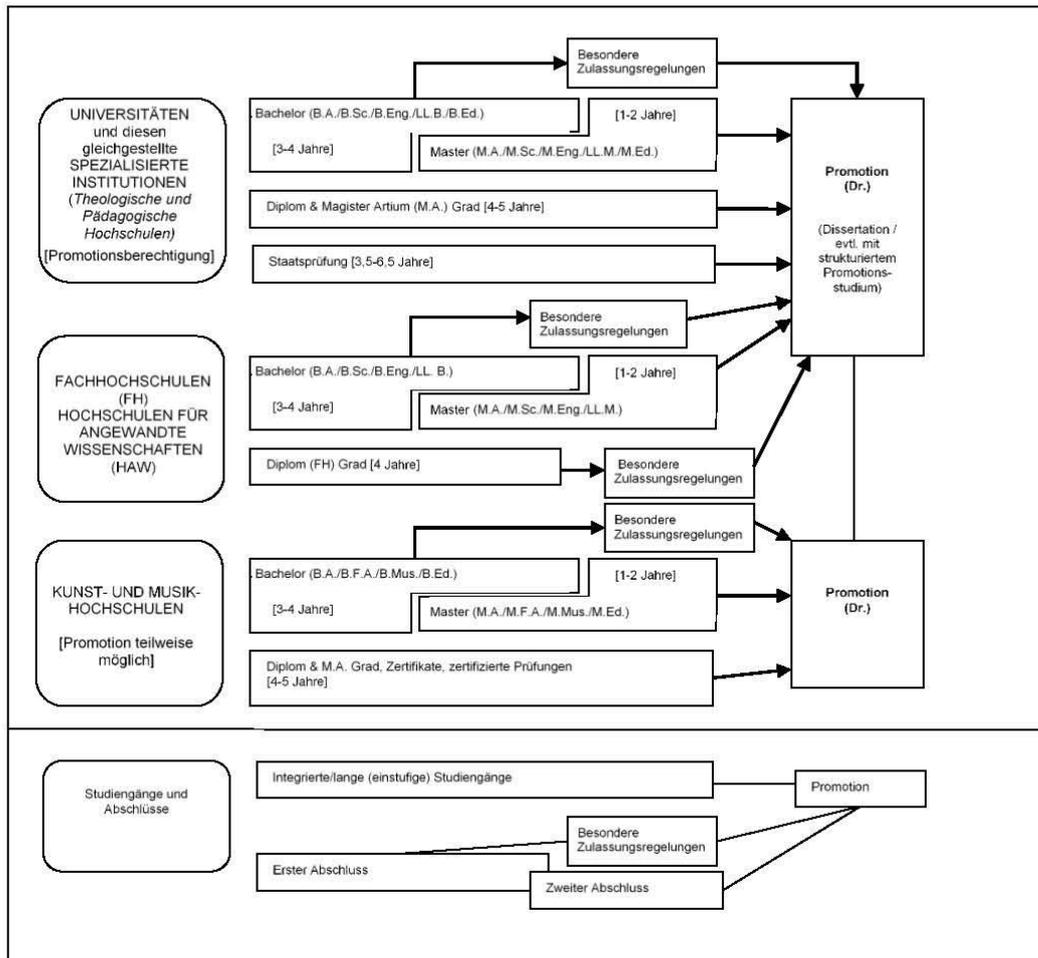
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von

Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probstudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 
- <sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- <sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- <sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- <sup>4</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
- <sup>5</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- <sup>6</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- <sup>7</sup> Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- <sup>8</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.
- <sup>9</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.
- <sup>10</sup> Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



FACHBEREICHE  
KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN,  
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,  
BIOLOGIE / CHEMIE,  
MATHEMATIK / INFORMATIK,  
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1

befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013  
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013  
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014  
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014  
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1374

Änderungen

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016  
Änderung der Anlage 1 befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission  
für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016  
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016  
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 423

## Änderungen

befürwortet in der 134. und 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
und 15.03.2017

beschlossen in der 172. und 174. Sitzung des Senats am 17.02.2017 und 28.06.2017

genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 767

## Änderungen

befürwortet in der 30. Sitzung der Studienkommission des Zentrums für Lehrerbildung am 15.05.2018

und in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) 10.10.2018

beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018

genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 416

## Änderungen § 4 und Anlage 1

Befürwortet in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 09.03.2022

beschlossen in der 204. Sitzung des Senats am 06.04.2022

genehmigt in der 351. Sitzung des Präsidiums am 19.04.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 579

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	582
§ 2	Zweck der Prüfung .....	582
§ 3	Hochschulgrad .....	582
§ 4	Gliederung des Studiums .....	582
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	583
§ 6	Kompensatorische Prüfung .....	583
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	583
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	584
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	584
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit .....	585
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	585
§ 12	In-Kraft-Treten .....	585
Anlage 1 .....		586
Anlage 2 .....		587

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Diese studiengangspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs.

## § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik oder der Volkswirtschaftslehre entstammen (siehe dazu Anlage 1). <sup>3</sup>Im übrigen wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. <sup>4</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

## § 4 Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich entweder

- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

<sup>2</sup>Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

<sup>3</sup>Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profilbereich mit einem Anteil von 26 bzw. 28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil bei Profil 1 im Umfang von 16 Leistungspunkten oder bei den Profilen 2 und 3 von 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

- (4) <sup>1</sup>Das Studienangebot im Profildbereich gliedert sich in drei Profile. <sup>2</sup>Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:
- Profil 1 (26 LP): Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)“ und der entsprechenden überfachlichen Ordnung geregelt,
  - Profil 2 (28 LP): Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
  - Profil 3 (28 LP): Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.
- <sup>3</sup>Die überfachlichen Teile „Kerncurriculum Lehrerbildung“ und „Professionalisierungsbereich“ dieser Ordnung können Regelungen zur Anrechnung beim Wechsel des Profils treffen. <sup>4</sup>Die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.
- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der entsprechenden überfachlichen Ordnung.
- (6) <sup>1</sup>Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. <sup>2</sup>Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. <sup>3</sup>Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. <sup>4</sup>In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der entsprechenden überfachlichen Ordnung gewählt werden.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechende überfachliche Ordnung.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Sofern im Profildbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profildbereich ebenfalls eine Note ermittelt. <sup>2</sup>Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profildbereich ein. <sup>3</sup>Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das KCL-2FB und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das KCL-2FB ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-2FB
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

## § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
  - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.<sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder

- eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
- in einem der beiden gewählten Fächer oder im KCL-2FB bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

<sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

<sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

## § 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. <sup>2</sup>Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Die Note für das Profil 1 (KCL) geht mit dem Gewicht von 26 LP in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Die Note für die Profile 2 und 3 geht jeweils nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 18/19 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung.

## Anlage 1

Die mit \* gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach (HF) mit einem Nebenfach (NF) oder zwei Kernfächer (KF).

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Islamische Theologie/Islamische Religion oder Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Geoinformatik* (nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germanistik/Deutsch, und Romanistik/Französisch/Spanisch)		X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik *		X	X
Islamische Theologie/Islamische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion oder Katholische Theologie/Katholische Religion)		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion oder Islamische Theologie/Islamische Religion )		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Musik/Musikwissenschaft			X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	X
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
Umweltsystemwissenschaft*			X
VWL*			X
Wirtschaftswissenschaft		X	

## Anlage 2

### Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

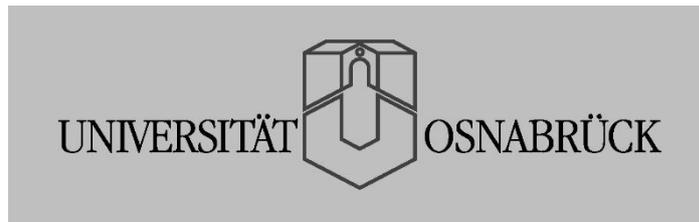
Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Bachelorarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„BERUFLICHE BILDUNG“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009  
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009  
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 875

Änderung des § 3 und der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 371

Änderung der Anlage 1

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623

Änderung

befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 27.05.2020

beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020  
genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 518

Änderung des § 3

befürwortet in der 162. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021  
beschlossen in der 199. Sitzung des Senats am 08.09.2021  
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1176

Änderung

befürwortet in der 165. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 20.12.2021  
beschlossen in der 202. Sitzung des Senats 26.01.2022  
genehmigt in der 347. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2022  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 588

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	591
§ 2	Zweck der Prüfung .....	591
§ 3	Hochschulgrad.....	591
§ 4	Gliederung des Studiums .....	591
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	592
§ 6	Kompensatorische Prüfung .....	592
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	592
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	592
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	592
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit .....	593
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	594
§ 12	In-Kraft-Treten .....	594
Anlage 1: Fächerübersicht.....		595
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit .....		596

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung. <sup>3</sup>Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Umfeld der beruflichen Fachrichtungen, beispielsweise in Bildungseinrichtungen oder Forschungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Marketingtätigkeiten, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in einer beruflichen Fachrichtung, einem allgemein bildenden Unterrichtsfach und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Masterstudiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an berufsbildenden Schulen führt.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. <sup>2</sup>Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Pflegewissenschaft, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie gewählt wurde. <sup>3</sup>Wurde die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik gewählt, wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. <sup>4</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich
  - in eine berufliche Fachrichtung nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 95 Leistungspunkten,
  - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten,
  - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 Leistungspunkten,
  - in Praxis-Studien mit einem Anteil von insgesamt 10 Leistungspunkten und
  - eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) <sup>1</sup>Näheres zu den Praxisstudien, sofern es sich um schulpraktischen Studien handelt, regelt die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*. <sup>2</sup>Für die nicht schulbezogenen Praxisstudien treffen die fachspezifischen Teile der beruflichen Fachrichtungen besondere Regelungen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit einer beruflichen Fachrichtung geschrieben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Teil eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs regeln, dass die Bachelorarbeit in diesem Unterrichtsfach angefertigt werden kann.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

## § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat und
  - die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
  - in der gewählten beruflichen Fachrichtung und/oder dem gewählten Unterrichtsfach bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
  - das Praktikumsmodul gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* nicht erfolgreich absolviert wurde.
- <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
  - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- <sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genauerer zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

## **§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisheriger Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1176) außer Kraft.

**Anlage 1: Fächerübersicht**

<b>Liste 1: Berufliche Fachrichtungen</b>
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Sozialpädagogik
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Fahrzeugtechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
<b>Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer</b>
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

\* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

**Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit**

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

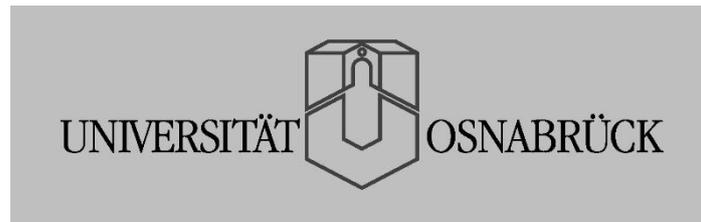
Titel der Bachelorarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009  
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009  
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 910

Änderung der Anlage 1  
gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 379

Änderungen  
befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015  
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015  
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 820

Änderung des § 9 und der Anlage 1  
gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 631

## Änderung

befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 27.05.2020

beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020

genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 526

## Änderung

befürwortet in der 165. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 20.12.2021

beschlossen in der 202. Sitzung des Senats 26.01.2022

genehmigt in der 347. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 597

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	600
§ 2	Zweck der Prüfung .....	600
§ 3	Hochschulgrad .....	600
§ 4	Gliederung des Studiums .....	600
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	600
§ 6	Kompensatorische Prüfung .....	601
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	601
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	601
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit .....	601
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit .....	602
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung .....	602
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung .....	602
Anlage 1: Liste der Fächer .....		603
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit .....		604

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*. <sup>3</sup>Für die im Rahmen des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

## § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich

- in eine berufliche Fachrichtung (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
- in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
- in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) mit insgesamt 27 Leistungspunkten,
- in Fachpraktika in der beruflichen Fachrichtung sowie im allgemein bildenden Unterrichtsfach mit einem Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten,
- in eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten und
- ein Masterkolloquium mit einem Anteil von 3 Leistungspunkten.

<sup>2</sup>Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 1*.

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.

(4) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

(5) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder der BWP zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im fachspezifischen Teil BWP dieser Prüfungsordnung geregelt. <sup>3</sup>Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder der BWP ein.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde sowie
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.

- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
  - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- <sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

## § 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

## § 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 526) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

**Anlage 1: Liste der Fächer**

<b>Liste 1: Berufliche Fachrichtungen</b>
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Sozialpädagogik
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Fahrzeugtechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
<b>Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer</b>
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

\* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

**Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit**

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Masterarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

## **Memorandum of Understanding**

**between Osnabrück University,  
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,  
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany  
Department of Textile Studies  
and  
Textile Research Centre, Leiden,  
represented by its Director Dr. Gillian Vogelsang-Eastwood,  
Hogewoerd 164, 2311 HW Leiden, Netherlands**

### **General**

Osnabrück University (UOS), Department of Textile Studies, Germany and the Textile Research Centre, Leiden, the Netherlands, hereafter called the institutions, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic research and conduct educational activities.

### **Article 1**

The specific areas of cooperation may include any academic research or teaching programme offered at either institution and may contribute to the fostering and development of cooperation initiatives. In general terms, cooperation would cover the following fields:

- Exchange of information about the study of textiles and dress
- Exchange of information about national and international textile and dress networks
- The setting up of joint research projects and joint publications
- Organizing joint educational and cultural activities
- Exchange of students
- Exchange of faculty and/or other staff

### **Article 2**

If required the above-mentioned items will be worked out in a more detailed plan of action, to be agreed upon by both partners.

**Article 3**

To implement the collaborative activities envisaged under the MoU, representatives of both institutions may meet periodically, in person or otherwise, to discuss and conclude project agreements and programmes of cooperation, including their financing.

**Article 4**

The financial arrangement relating to each separate project agreement and programme of cooperation will be in accordance with the specific agreement and programme of cooperation, and in line with the present Memorandum of Understanding. Both institutions will make every effort to raise additional funds to make this cooperation feasible.

**Article 5**

Should the exchange of services agreed upon in this agreement be subject to VAT or become subject to VAT due to a change in the applicable legal situation or the applicable law, the respective service recipient shall bear the statutory VAT, thus waiving the statute of limitations.

**Article 6**

Exchange students and staff will have access to the library and collection of the host institution, and will receive assistance with using the facilities. They will also be offered the use of office facilities.

**Article 7**

Exchange students and staff will receive assistance with finding suitable accommodation by the host institution.

**Article 8**

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this memorandum. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Understanding are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Bärbel Schmidt  
Position: Professor  
Address: University Osnabrück, FB 1 – Textiles Gestalten, Seminarstr.  
33-34, 49076 Osnabrück  
Telephone: 00-49-(0)541-9694217  
E-mail: baerbel.schmidt@uni-osnabrueck.de

For Textile Research Centre:

Name: Dr. Gillian Vogelsang-Eastwood

Position: Director  
Address: Hogewoerd 164  
Telephone: 00-31-(0)71-6134144  
E-mail: info@trc-leiden.nl

**Article 9**

This memorandum will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

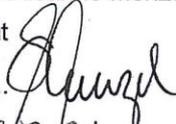
This memorandum takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

**Signatures**

For Osnabrück University

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl

President

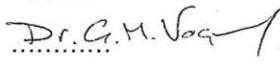
..... 

Date 08.12.21

For the Textile Research Centre

Dr Gillian Vogelsang-Eastwood

Director

..... 

Date 21 March 2022